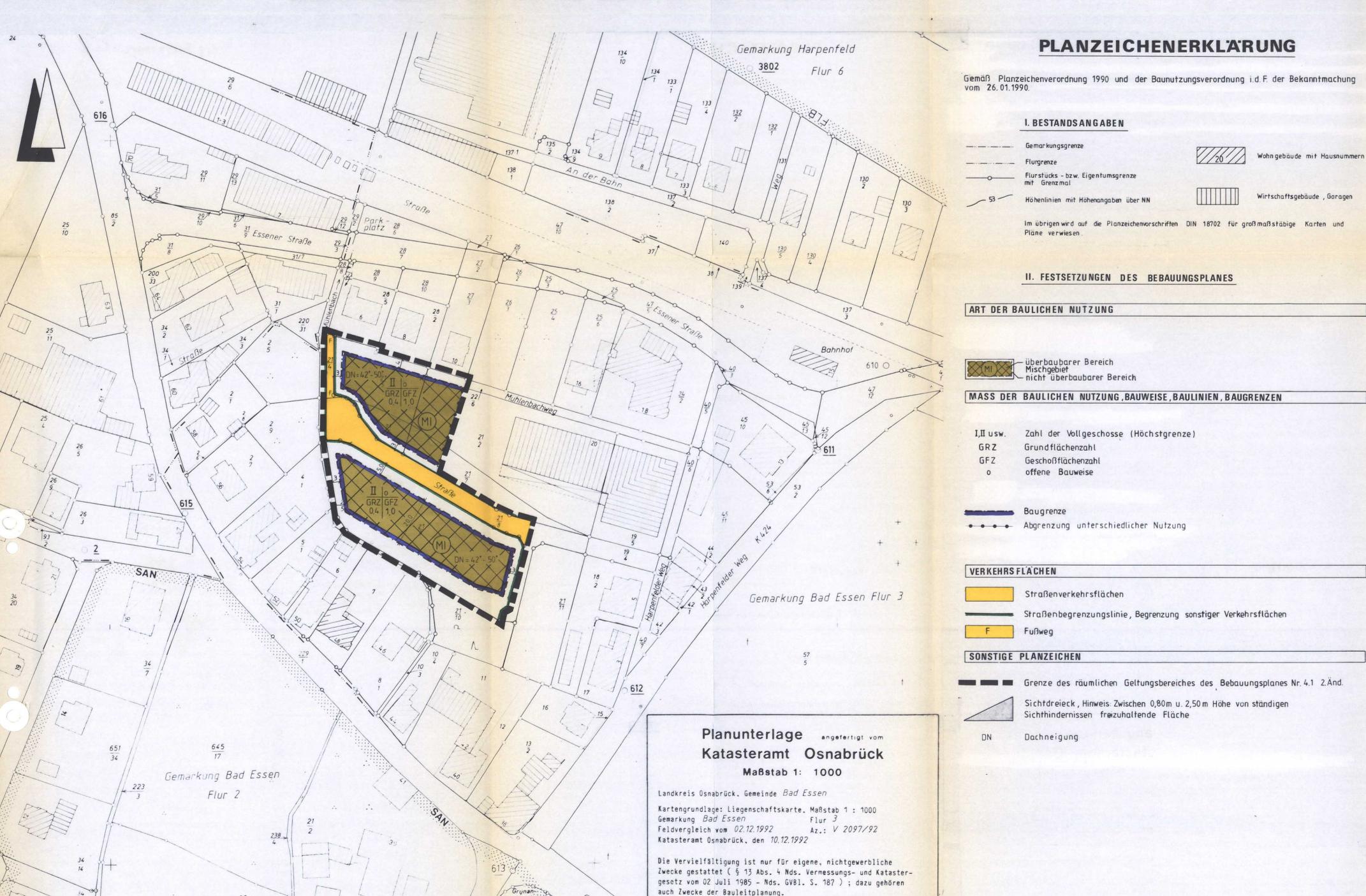


## GEMEINDE BAD ESSEN M. I:1000 BEBAUUNGSPLAN NR. 4.1

"BAD ESSEN NORD"

2.ÄNDERUNG



## Textliche Festsetzungen

## A) Planungsrechtliche Festsetzungen

Die Höhe des fertigen Erdgeschoßfußbodens, gemessen von der Oberkante Mitte fertiger Straße in der Mitte des Gebäudes an der Straßenseite bis zur Oberkante des fertigen Erdgeschoßfuß-

bodens, darf 0.60 m nicht überschreiten.

Die Traufenhöhe, gemessen von der Oberkante fertiger Erdgeschoßfußboden bis zum Schnittpunkt der Außenkante des aufgehenden Außenmauerwerks mit der Dachhaut, muß zwischen 3,00 m und 6,00 m betragen.

- 2. Der Bebauungsplan Nr. 4.1 "Bad Essen-Nord" tritt außer kraft, soweit er durch den Geltungsbereich dieser 2. Anderung erfaßt wird (einschl. der Festsetzungen in Textform).
- 3. Innerhalb des Plangebietes ist ein 3. Vollgeschoß zulässig, wenn es sich um ein Dachgeschoß handelt, welches gemäß § 2 (4) NBauO als Vollgeschoß gilt.
- B) Gestalterische Festsetzungen
- Die Dachausbildung der Gebäude muß mit geneigten Dächern erfolgen. Die Dachneigung ist in der Planzeichnung vorgegeben. Garagen (gem. § 12 BauNVO) und Nebenanlagen (gem. § 14 BauNVO) sind auch in Flachdachbauweise zulässig.

Einfriedungen sind zulässig, und zwar als Holzzäune, lebende Hecken oder aber als Mauern in Sicht- oder Verblendmauerwerk. An öffentlichen Verkehrsflächen (mit Ausnahme von Fußwegen) darf ihre Höhe 0,60 m, gemessen von der Oberkante fertiger Straße, nicht überschreiten.

> PRÄAMBEL UND AUSFERTIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES (mit örtlichen Bauvorschriften)

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde diesen Bebauungsplan Nr. 4.1 2.Änderung , bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden/nebenstehenden/obenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nachstehenden/nebenstehenden/obenstehenden) örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, als Satzung beschlossen.

Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 08.09.1992 die Aufstellung dieser 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4.1 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 06.11.1992 ortsüblich bekanntgemacht.

Bad Essen, den 12. 07. 93



Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 02.12.1992 ). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geome-Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwand-

Vermessungsoberam

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von

Feldkamp · Lubenow · Witschel + Partner Rehmstraße 13, Telefon 0541/83003 Postfach 1927, Telefax 0541 / 83007 4500 Osnabrück , den 08.06.1993

INGENIEURPLANUNG

Der Westaltlenswesteinde hat in seiner Sitzung am 27.10.1992 dem Entwurf dieser 2. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 06.11.1992 ortsüblich bekannt-

Der Entwurf dieser 2. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 23.11.1992 bis 23.12.1992 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten/erganzten Entwurf dieser 2. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute Auslegung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurden am bekanntgemacht.

Der Entwurf des geänderten/ergänzten Bebauungsplanes ( 2 . Änderung) und der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich Begründung haben vom ausgelegen.

Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten/ergänzten Entwurf dieser 2. Anderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimm und gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Beteiligung der Eigentümer der von den Anderungen/Ergänzungen betroffenen Grundstücke und Trägern öffentlicher Belange

Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum

Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat diese 2. Änderung des Bebauungsplanes nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 08.06.1993 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

, den 12.07.93

Im Anzeigeverfahren habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage unter Auflagen \*)/mit Maßgaben \*) gemäß § 11 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 6 Abs. 2 und 4 BauGB - ausgenommen für die im Bebauungsplan besonders kenntlich gemachten Teile \*) - keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Osnabrück , '3 0. Juli 1993

Der Rat der Gemeinde ist in der Anzeigeverfügung vom ten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung am Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am kannt gemacht.

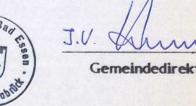
Gemeindedirektor

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 Abs. 3 BauGB) ist gemäß § 12 BauGB am 15. 10, 1993 im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück bekanntgemacht worden.

Diese 2. Änderung des Bebauungsplanes ist damit am 15.10, 1993 rechtsverbindlich

Bad Essen, den

geworden.



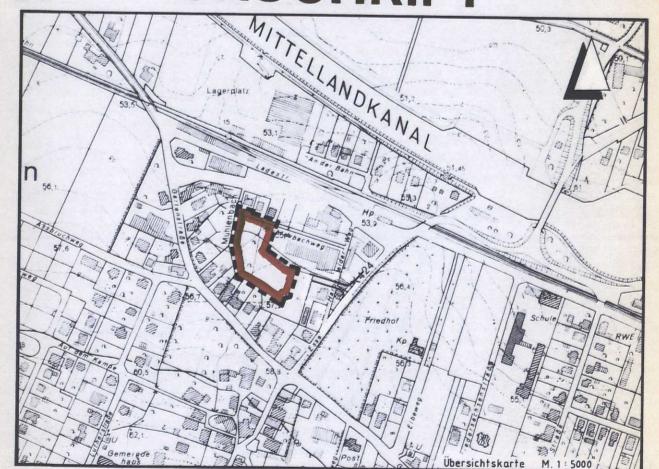
Innerhalb eines Jahre nach Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Gemeindedirektor

Innerhalb von 7 Jahren nach Inkrafttreten der 2. Anderung des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Gemeindedirektor

URSCHRIFT



BEBAUUNGSPLAN NR. 4.1 "BAD ESSEN-NORD"

MIT ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN

Maßstab I:1000

2.ANDERUNG

GEMEINDE

BAD ESSEN